

Benutzungs-/ Hausordnung für das Feuerwehr- und Bürgerhaus der Gemeinde Ringsberg

§ 1

Widmungszweck

1. Das Feuerwehr- und Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ringsberg. Im gesamten Gebäude gilt das Nichtraucherschutzgesetz in der gültigen Fassung.
2. Soweit das Feuerwehr- und Bürgerhaus nicht für Sitzungen oder Veranstaltungen der Gemeinde oder der Freiwilligen Feuerwehr in Anspruch genommen wird, dient es als Begegnungsstätte ihrer Bürger und ortsansässigen Vereine sowie der Vereine im Amt Langballig, sofern es für die Kinder- und Jugendarbeit, Seniorentreffen oder es um Veranstaltungen zu Gleichstellungsthemen handelt.
3. Eine Überlassung für gewerbliche Veranstaltungen ist ausgeschlossen. Den politischen Parteien und Wählergemeinschaften der Gemeinde Ringsberg stehen für Mitgliederversammlungen etc. die Räumlichkeiten zur Verfügung.
4. Die Freiwillige Feuerwehr Ringsberg betreut die Einrichtung und übt das Hausrecht aus. Bezüglich der Ausgabe von Speisen und Getränken ist darauf zu achten, dass dies stets Nebenzweck ist und auch nicht den Charakter einer Gaststättentätigkeit erhält.

§ 2

Hausrecht

1. Die Freiwillige Feuerwehr setzt einen Heimleiter zur Bewirtschaftung des Gebäudes ein. Ihm steht in allen Räumen und auf dem Gelände des Feuerwehr- und Bürgerhauses das alleinige Hausrecht zu. Er vertritt hierbei die Interessen der Gemeinde, insbesondere der Wehrführung. Das Hausrecht wird gegenüber dem jeweiligem Nutzer und allen Dritten gegenüber ausgeübt; ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 3

Sperrflächen für Kraftfahrzeuge sowie Rettungswege

1. Auf den Rettungswegen des Grundstücks, auf Bewegungsflächen der Feuerwehr und auf den Parkplätzen an der Nordseite des Gebäudes dürfen Kraftfahrzeuge und sonstige Gegenstände nur mit vorheriger Zustimmung der Freiwilligen Feuerwehr Ringsberg abgestellt werden.
2. Die Rettungswege im Gebäude müssen freigehalten werden. Während des Betriebs müssen alle Türen in Rettungswegen unverschlossen sein.

§ 4

Zutritt zu den Versorgungsräumen

1. Der Zutritt zu den Versorgungsräumen (Heizungs-, Lüftungs-, Elektroanlagen) oder in die Fahrzeughalle ist Unbefugten verboten.

§ 5

Überlassung

1. Der Antrag auf Überlassung ist unter genauer Angabe von Art und Ablauf der Veranstaltung beim Heimleiter zu stellen. Tritt ein Verein auf, ist auf Anforderung die Satzung vorzulegen.
2. Über die Vergabe entscheidet der Heimleiter. Grundsätzlich erfolgt die Vergabe in der zeitlichen Reihenfolge der Antragstellung, wobei örtliche Veranstaltungen den Vorrang haben. Aus diesem Grund werden zunächst die Veranstaltungen der Feuerwehr und dann die der Gemeinde vorrangig berücksichtigt.
3. Der Dorfausschuss der Gemeindevertretung Ringsberg trifft sich grundsätzlich einmal im Jahr mit dem Heimleiter, um die Belegung des Feuerwehr- und Bürgerhauses durch die ständigen Nutzungen abzustimmen.

§ 6

Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Nutzer ist privatrechtlicher Natur. Der Heimleiter ist berechtigt im Namen der Gemeinde hierfür Verträge zu schließen.
2. Die Benutzer verpflichten sich, die Regelungen dieser Ordnung einzuhalten, die überlassenen Räumlichkeiten pfleglich zu behandeln und in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Angebrachte Dekorationen, Aufbauten etc. dürfen nur mit Erlaubnis des Heimleiters angebracht werden; diese sind auf eigene Kosten wieder zu entfernen. Für die Überlassung des Feuerwehr- und Bürgerhauses und der dazugehörigen Nebenräume sowie die Einrichtungsgegenstände sind bei Festveranstaltungen vom Nutzer die Kosten für eine Grundreinigung zu übernehmen.
3. Die Gemeinde Ringsberg sowie die Freiwillige Feuerwehr Ringsberg übernehmen keine Haftung für Schäden des Nutzungsberechtigten oder Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Feuerwehr- und Bürgerhauses entstehen.

§ 7

Verschluss, Tiere und Garderobe

1. Alle Zugänge zum Feuerwehr-/ und Bürgerhauses sind, solange es nicht benutzt wird, verschlossen zu halten. Die Schlüssel werden vom Heimleiter verwaltet, die Schlüsselkarte ist beim Bürgermeister hinterlegt.
2. Es ist die vorhandene Garderobe von den Nutzern zu benutzen. Die Nutzung erfolgt unter Haftungsausschluss der Freiwilligen Feuerwehr und der Gemeinde Ringsberg.

§ 8

Verbot von Feuerwerkskörpern, Waffen und Gefahrstoffen und Tieren

1. Das Abbrennen von Feuerwerk und ballistischem Licht, das Einbringen von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Waffen ist verboten.
2. Tiere dürfen nicht mit ins Gebäude genommen werden.

§ 9

Fundsachen

1. Fundsachen werden der Amtsverwaltung Langballig übergeben. Sie können dort abgeholt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ringsberg, den 18. Mrz. 2011

Volker Hatesaul
Bürgermeister

Rudi Freier
Wehrführer

1.Änderung vom 18.11.2015